

## Hinweise zur Einarbeitung in den Praxisbetrieb

Die Informationen, die bei Beschäftigungsbeginn auf Auszubildende und Mitarbeiter zukommen, sind sehr umfangreich. Aufgrund der Datenfülle besteht die Gefahr, dass wesentliche Inhalte unberücksichtigt bleiben. Um ein Informationsdefizit zu vermeiden, ist eine strukturierte und dokumentierte Einarbeitung wichtig. Diese Verfahrensweise trägt darüber hinaus zur Sicherung der Pflegequalität bei. Sie gewährleistet die verantwortungsvolle Durchführung der Pflegeaufgaben durch examinierte Pflegekräfte und Auszubildende in der generalistischen Pflegeausbildung.

Diese **Einarbeitungsliste** soll als Grundlage dienen und kann an die speziellen Bedingungen und Angebote der (Pflege-) Einrichtungen angepasst und entsprechend der individuellen Anforderungen erweitert bzw. verändert werden. Es gilt den Betrieb kennenzulernen, Strukturen und Schnittstellen zu kennenzulernen, um den Auszubildenden Orientierung zu bieten.

Die Auszubildenden füllen die Liste gemeinsam mit der anleitenden Fachkraft aus und besprechen detailliert die Inhalte. Es ist durchaus denkbar, in diesem Zusammenhang auch Aufgaben zur selbstständigen Erarbeitung an den Auszubildenden weiterzuleiten (z.B. Bearbeitung eines Organigramms/Schnittstellenanalyse, ...). Ist die kontinuierliche Zusammenarbeit zwischen anleitender Fachkraft und Auszubildenden nicht immer gewährleistet, kann die Einarbeitung durch andere examinierte Pflegekräfte erfolgen. Zum Erfolg der Einarbeitung tragen regelmäßige Gespräche bei. Die Einarbeitungsliste dient dabei als Anhaltspunkt für die einzuarbeitenden Auszubildenden und die Praxisanleiter und trägt zur Transparenz bei. \*1

Angesichts der zahlreichen Einzelinhalte sollten ca. drei Wochen zu Beginn der Ausbildung als Einarbeitungszeit betrachtet werden. In diesem Zeitraum sollten die entsprechenden Felder ausgefüllt und besprochen worden sein.

Aktualisiert: Mai 2024

<sup>\*1:</sup> Während des Orientierungseinsatzes, der Pflichteinsätze in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 des Pflegeberufegesetzes und des Vertiefungseinsatzes erfolgt die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch Personen, die über mindestens ein Jahr Berufserfahrung als Inhaberin oder Inhaber einer Erlaubnis nach § 1 Absatz 1, nach § 58 Absatz 1 oder Absatz 2 oder nach § 64 des Pflegeberufegesetzes in den letzten fünf Jahren und die Befähigung zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter nach Absatz 3 verfügen; die Berufserfahrung soll im jeweiligen Einsatzbereich erworben worden sein. Während der weiteren Einsätze der praktischen Ausbildung soll die Praxisanleitung nach Absatz 1 Satz 2 durch entsprechend qualifizierte Fachkräfte sichergestellt werden.